

Gegenüberstellung

<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2023, 09.2022, 09.2021, 09.2020, 09.2019, 09.2018, 09.2017, 09.2016</p>	<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2024 - Neu</p>
<p><i>Genehmigte Rennen</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf [die] Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.</p> <p>Hinweis/Bitte beachten Sie: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2 dar.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) besteht. <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2.</p>
<p><i>Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen</i></p> <p>D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.</p> <p>Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, FahrerPlus/Fahrerschutz- und Umweltschadenversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.20.3, A.3.10.3, A.4.10.4, A.5.6.8, A.7.6.3 kein Versicherungsschutz.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p>Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2), Kasko- (A.2.8.3), Autoschutzbrief- (A.3.10.3), Kfz-Unfall- (A.4.11.4), Fahrerschutz- (A.5.6.8) und Umweltschadenversicherung (A.7.6.3).</p>
<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2015</p>	<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2024 - Neu</p>
<p><i>Genehmigte Rennen</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.</p> <p>Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2 dar.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) besteht. <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2.</p>
<p><i>Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen</i></p> <p>D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.</p> <p>Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, FahrerPlus- und Umweltschadenversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.20.3,—A.3.10.3, A.4.10.4, A.5.6.8, A.7.6.3 kein Versicherungsschutz.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p>Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2), Kasko- (A.2.8.3), Autoschutzbrief- (A.3.10.3), Kfz-Unfall- (A.4.11.4), Fahrerschutz- (A.5.6.8) und Umweltschadenversicherung (A.7.6.3).</p>
<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2014</p>	<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2024 - Neu</p>
<p><i>Genehmigte Rennen</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität,</p>

<p>Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.</p> <p>Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2 dar.</p>	<p>einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) besteht. <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2.</p>
<p><i>Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen</i></p> <p>D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.</p> <p>Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, FahrerPlus- und Umweltschadenversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.20.3, A.3.10.3, A.4.10.4, A.5.6.8, A.7.6.3 kein Versicherungsschutz.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p>Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2), Kasko- (A.2.8.3), Autoschutzbrief- (A.3.10.3), Kfz-Unfall- (A.4.11.4), Fahrerschutz- (A.5.6.8) und Umweltschadenversicherung (A.7.6.3).</p>
<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2012, 09.2011, 09.2010, 09.2009</p>	<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2024 - Neu</p>
<p><i>Genehmigte Rennen</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.</p> <p>Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) besteht. <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2.</p>
<p><i>Nicht genehmigte Rennen</i></p> <p>D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.</p> <p>Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, FahrerPlus- und Umweltschadenversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.20.3, A.3.10.3, A.4.10.4, A.5.6.8, A.7.6.3 kein Versicherungsschutz.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p>Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2), Kasko- (A.2.8.3), Autoschutzbrief- (A.3.10.3), Kfz-Unfall- (A.4.11.4), Fahrerschutz- (A.5.6.8) und Umweltschadenversicherung (A.7.6.3).</p>
<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 11.2008, 09.2008</p>	<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2024 - Neu</p>
<p><i>Genehmigte Rennen</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) besteht. <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2.</p>
<p><i>Nicht genehmigte Rennen</i></p> <p>D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität,</p>

<p>es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.</p> <p>Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, FahrerPlus- und Umweltschadenversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.19.3, A.3.10.3, A.4.10.4, A.5.6.8, A.7.6.3 kein Versicherungsschutz.</p>	<p>einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p>Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2), Kasko- (A.2.8.3), Autoschutzbrief- (A.3.10.3), Kfz-Unfall- (A.4.11.4), Fahrerschutz- (A.5.6.8) und Umweltschadenversicherung (A.7.6.3).</p>
<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 01.2008</p>	<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2024 - Neu</p>
<p><i>Genehmigte Rennen</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) besteht. <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2.</p>
<p><i>Nicht genehmigte Rennen</i></p> <p>D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.</p> <p>Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung und der FahrerPlus-Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.19.3, A.3.9.3, A.4.10.4, A.5.6.8 kein Versicherungsschutz.</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p>Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2), Kasko- (A.2.8.3), Autoschutzbrief- (A.3.10.3), Kfz-Unfall- (A.4.11.4), Fahrerschutz- (A.5.6.8) und Umweltschadenversicherung (A.7.6.3).</p>
<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2007, 09.2006, 05.2005, 08.2003, 09.2002, 09.2001, 05.2000</p>	<p>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2024 – Neu</p>
<p>§ 2 b (4/5) Ausschlüsse: Versicherungsschutz wird nicht gewährt b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten,</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) besteht. <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2.</p>
<p>§ 2 b (2) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, d)/e) in der Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird,</p>	<p><i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i></p> <p>D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p>Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.</p>

	Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2), Kasko- (A.2.8.3), Autoschutzbrief- (A.3.10.3), Kfz-Unfall- (A.4.11.4), Fahrerschutz- (A.5.6.8) und Umweltschadenversicherung (A.7.6.3).
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 07.1999, 09.1998, 07.1998, 04.1998	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB Stand 09.2024 – Neu
§ 2 b (5) Ausschlüsse: Versicherungsschutz wird nicht gewährt b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten,	<i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i> A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) besteht. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2.
§ 2 b (2) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles: Der Versicherer ist von der Verpflichtung in den in Abs. 3 genannten Grenzen zur Leistung frei, d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;	<i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i> D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen. Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2), Kasko- (A.2.8.3), Autoschutzbrief- (A.3.10.3), Kfz-Unfall- (A.4.11.4), Fahrerschutz- (A.5.6.8) und Umweltschadenversicherung (A.7.6.3).